

Satzung des Sportclubs Erksdorf – Ullersdorf e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Sportclub Erksdorf – Ullersdorf"
- im folgenden Verein genannt -

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Großerkmannsdorf

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder. Im Verein werden Volleyball und Volkssport betrieben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand an die letzte bekannte Kontaktadresse des Mitgliedes, auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail, zu erfolgen. Die Versammlung soll im ersten Quartal stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes rechtsfähige Mitglied über 18 Jahre stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung

- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja- Stimmen, Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung.
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 5 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
2. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online- Banking- Verfahren, sowie der Nutzung einer EC- Karte und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder lt. §26 BGB nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren und eine eingeschränkte Einzelvollmacht erhält.
3. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Berufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen
5. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Neuwahl eines Nachfolgers aus wichtigem Grund ist zulässig.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Tagen schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.
8. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sachkundige Personen hinzuziehen.
9. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Der Vereinsvorstand hat daher bei einer Begründung jeglicher rechtlichen Verpflichtungen darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6

ERWERB DER MITGLIEDERSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlage zu entrichten. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht jedoch nicht. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich am 1. Januar bzw. halbjährlich jeweils 1. Januar und 1. Juli im Voraus eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Mitgliedsrechte. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
6. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein zeitnah mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ausnahmen hiervon obliegen ausschließlich der Entscheidung des Vorstandes. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitgliedes. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand und kann nur zum 30.6 und 31.12 eines Kalenderjahres erfolgen. Sie ist 2 Monate zuvor zu erklären. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist nur zulässig:
 - a), wenn das Mitglied für mehr als 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber diesem.

§7

KASSENFÜHRUNG

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Vereins, insbesondere Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu informieren.

§8
MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im
a) Landessportbund Sachsen e.V.
b) zuständigen Kreissportbund

§ 9
AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde zur Mitgliederversammlung am 31. März 2017 beschlossen

Großberkmannsdorf, der 31. März 2017